

Vereinbarung

Die Gemeinde Cossebaude, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Hermann Decker, und die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Herbert Wagner, schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung wurde unter Leitung und Aufsicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ausgehandelt. Sie hat das Ziel, einen gütlichen Zusammenschluß beider Gemeinden zu sichern. Die Vertragsparteien verpflichten sich, stets einen Interessenausgleich zum Wohle der Bevölkerung herbeizuführen.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Cossebaude wird in die Landeshauptstadt Dresden eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Landeshauptstadt Dresden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Cossebaude; sie tritt damit insbesondere in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Cossebaude mit der Gemeinde Oberwartha ein.

§ 3 Ortsteilname; Wahrung der Eigenart

(1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Cossebaude bleiben als Ortsteilnamen der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Die Benennung ist: ORTSTEILNAME - Ortsteil der Landeshauptstadt Dresden. (Anlage 7)

(2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde Cossebaude sind zu erhalten und werden sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(3) Das Amtsblatt der Gemeinde Cossebaude wird als Informationsblatt erhalten bleiben. Die Herstellung erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Cossebaude werden mit der Eingliederung in die Landeshauptstadt Dresden deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Cossebaude wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Landeshauptstadt Dresden angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Cossebaude tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. (§§ 5 II, 6 I, 8 III, 12 I)
- (2) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde Cossebaude bleiben als Ortsrecht der Landeshauptstadt Dresden in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhabens- und Erschließungspläne sowie Bebauungspläne, Vorkaufsrechtssatzungen der Gemeinde sowie die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Cossebaude Altstadt.
(Anlage 6)
- (3) Der Plan der Gemeinde Cossebaude zur Entwicklung der Gemeinde als Fremdenverkehrsgebiet wird im Grundsatz von der Landeshauptstadt Dresden übernommen. (Anlage 8)
- (4) Mit Planungsleistungen im Gebiet der Ortsteile Cossebaude, Gohlis, Niederwartha, Oberwartha und Neuleuteritz kann der zuständige Ortschaftsrat das tadt- planungsamt beauftragen. Diese Planungsleistungen beziehen sich insbesondere auf Ideenvorgaben für Planungen und Planänderungen. Sie sind vom Planungsamt in angemessener Frist auszuführen. (Protokollnotiz Anlage 9)

§ 6 Gebühren, Beiträge, Umlegungsgewinne

- (1) Die Hebesätze der Gemeinde Cossebaude für Gewerbe- und Grundsteuer (A und B) bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unverändert.
- (2) Abwasseranschluß- und Straßenausbaubeiträge dürfen in der Gemeinde Cossebaude bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung nicht erhoben werden. Danach ist eine Erhebung nur zulässig, sofern diese Beiträge in ganz Dresden erhoben werden. Rückwirkend dürfen keine Abwasseranschluß- und Straßenausbaubeiträge erhoben werden.
- (3) Die in der Gemeinde Cossebaude erzielten Gewinne aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch werden zu zwei Dritteln für investive Maßnahmen in der Gemeinde verwendet. Die Vorschriften des § 67 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen bleiben davon unberührt.

(4) Die Stadt Dresden verpflichtet sich, in der Ortschaft Cossebaude die Baulandgewinnung immer mit einem Umlegungsverfahren zu verbinden.

§ 7 Vertretung der Gemeinde Cossebaude

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Cossebaude wählt gem. § 9 Abs. 3 SächsGemO eines seiner Mitglieder oder den Bürgermeister, das bzw. der für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden als dessen Mitglied eintritt.

(2) Die Zahl der Stadträte der Landeshauptstadt Dresden erhöht sich entsprechend.

§ 8 Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der Ortsteile Cossebaude, Neuleuteritz, Niederwartha und Gohlis der Gemeinde Cossebaude wird für einen Zeitraum von 30 Jahren - beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO - die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird entsprechend geändert. Auf Antrag des Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden. Eine Zusammenlegung der Ortschaft Cossebaude mit anderen Ortschaften oder Ortsteilen der Landeshauptstadt Dresden ist nur mit Zustimmung der Ortschaftsräte Cossebaude und Oberwartha möglich.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates Cossebaude bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode, sofern diese in der Ortschaft Cossebaude wohnen, den Ortschaftsrat Cossebaude. Danach besteht dieser aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des bisherigen Ortschaftsrates Oberwartha führen ihr Mandat für die Dauer der laufenden Wahlperiode fort.

(3) Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Oberwartha in die Gemeinde Cossebaude vom 29. Oktober 1993 bleiben unberührt. Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden wird entsprechend geändert. Rechte aus der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Cossebaude in die Landeshauptstadt Dresden können auch vom Ortschaftsrat Oberwartha wahrgenommen werden, soweit die Ortschaft betroffen ist.

(4) In der Ortschaft Cossebaude wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 65 Abs. 4 SächsGemO), für die bis zum Jahr 2005 von der Landeshauptstadt Dresden 6 Vollbeschäftigenstellen zu unterhalten sind. Unberührt von dieser Regelung bleiben die Mitarbeiter, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Einrichtungen. Die örtliche Verwaltung dient den Einwohnern der Ortschaften Cossebaude und Oberwartha als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. ABM-Stellen und in diesem Vertrag gesondert aufgeführte Stellen werden auf die in Satz 1 genannten 6 Stellen nicht angerechnet. (§ 13 II Ziffer 1 Lit a, c, d; § 13 II Ziffer 2 Lit d, e; § 13 II Ziffer 3)

Die in der örtlichen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben und deren Personalbedarf sind in Anlage 1 festgeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 9 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben/Zuständigkeiten übertragen:

1. Die Ortschaftsräte können Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft vorbringen, von denen der Stadtrat Dresden nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. weil der Namensgeber der Straße stärker mit Dresden als mit der Ortschaft verbunden ist) abweichen kann.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Vermietung/Verpachtung und sonstige Nutzung der in der Ortschaft liegenden städtischen Gebäude und Einrichtungen.

(2) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden kann Entscheidungen über Nutzung bzw. Veräußerung von Grundstücken, die bisher im Eigentum der Gemeinde Cossebaude standen, nur im Einvernehmen und Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von rechtlich verbindlichen Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat treffen.

(3) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Als angemessen wird ein Betrag von 205.000,00 DM angesehen. Hiervon entfallen auf:

1. Jugendarbeit ein Pauschalbetrag von 10.000,00 DM
2. Seniorenbetreuung ein Pauschalbetrag von 20.000,00 DM
3. Heimatspflege und Vereinsförderung ein Pauschalbetrag von jährlich 8.000,00 DM

§ 10 Ortsvorsteher

Dem Bürgermeister der Gemeinde Cossebaude wird bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers von Cossebaude übertragen. Er wird dabei hauptamtlich tätig. Der Antrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung zu stellen.

§ 11 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Übernahme der Angestellten, Arbeiter sowie der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen erfolgt gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch. Im übrigen stehen diese Personen den Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden gleich.

(3) Die im Dienst der Gemeinde Cossebaude zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Landeshauptstadt Dresden verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(4) Die Bediensteten der Gemeinde Cossebaude werden in die in Anlage 2 aufgeführten Beschäftigungsverhältnisse übernommen.

§ 12 Fortführung von Planungen

(1) Die von der Gemeinde Cossebaude im Rahmen der Städtebauförderung begonnenen Sanierungsmaßnahmen werden fortgesetzt. Darüber hinaus wird die Landeshauptstadt Dresden die in der Anlage 3 genannten Planungen fortführen und abschließen.

(2) Bei der Planung um die zukünftige Trassenführung der Bundesstraße 6 wird die Landeshauptstadt Dresden die Interessen der Ortschaft Cossebaude angemessen berücksichtigen und insbesondere darauf hinwirken, daß die Bundesstraße 6 auf der nördlichen Elbseite entlanggeführt wird. Dazu verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden, die von der Gemeinde Cossebaude in Angriff genommene Änderung des Flächennutzungsplanes zu vollenden. Für den Fall, daß die Forderung in Satz 1 nicht durchsetzbar ist, verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden, die bisher von der Gemeinde Cossebaude im Flächennutzungsplan (genehmigt am 27. Juli 1993) hilfsweise vorgesehene Trasse neben der Bahnlinie als Planungsgrundlage zu übernehmen.

§ 13 Gemeindliche Einrichtungen und Unternehmen

(1) In dem Gebiet der Gemeinde Cossebaude sind von der Landeshauptstadt Dresden alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten bzw. durchzuführen.

(2) Für die nachstehend genannten Einrichtungen, Unternehmen und Vorhaben gelten folgende Besonderheiten:

1. Soziale Einrichtungen

a) Jugendhaus

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt den Betrieb sowie die Kosten des Jugendhauses. Die Landeshauptstadt Dresden stellt eine Planstelle für die Ortschaft Cossebaude zur Verfügung und beantragt eine ABM-Stelle.

b) Kindereinrichtungen

Die Landeshauptstadt Dresden sichert auf dem Gebiet der Ortschaft Cossebaude ein ausreichendes Angebot für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Dabei wird in den auf das Wirksamwerden der Eingliederung folgenden fünf Jahren die bisherige Betreuungsquote (im Hortbereich 40 %) nicht unterschritten.

Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, innerhalb von fünf Jahren in Gohlis und Oberwartha jeweils einen Kinderspielplatz auf Flächen der Ortschaft Cossebaude zu schaffen, sofern nicht die Gemeinde Cossebaude vor Wirksamwerden der Eingliederung diese Kinderspielplätze schafft oder entsprechende Einrichtungsverträge abschließt.

c) Schulen und Bibliothek

Die in der Gemeinde Cossebaude befindliche Grundschule und die Mittelschule sowie die Bibliothek bleiben erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die benötigten Schulbücher in ausreichendem Maße zu beschaffen, so daß jedem Schüler Schulbücher, mindestens wie im bisherigen Umfang, zur Verfügung stehen. (Anlage 10)

d) Stauseebad

Das Stauseebad wird im bisherigen Umfang erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden schafft zeitnah Lösungsmöglichkeiten für den Parkplatzbau.

2. Technische Einrichtungen

a) Straßen

Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die in der Gemeinde Cossebaude gelegenen Gemeindestraßen angemessen zu unterhalten.

b) Wasserbau

Die im Gebiet der Gemeinde Cossebaude erforderlichen Wasserbaumaßnahmen (= Gewässer zweiter Ordnung) werden in einer zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Cossebaude einvernehmlich zu erstellenden Prioritätenliste (Anlage 4) erfaßt.

c) Der Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Cossebaude wird in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden ab 01.01.1997 eingegliedert. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung verpflichtet sich, die Investitionen bis einschließlich Ende 1997 so durchzuführen, wie sie bisher im Investitionsplan der Gemeinde Cossebaude vorgesehen sind. Nach dem 01.01.1998 wird der Eigenbetrieb Stadtentwässerung versuchen, die von der Gemeinde Cossebaude festgelegten Planungen (Zeitraum: bis 2001) umzusetzen.

d) Bauhof

Der Bauhof der Gemeinde Cossebaude bleibt als Bauhof der Landeshauptstadt Dresden erhalten. In ihm werden 4 Bedienstete einschließlich Vorarbeiter beschäftigt.

e) Fähren

Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die Fähre weiter zu betreiben und sicherzustellen, daß der Fährbetrieb im Rahmen des Möglichen auf den Betrieb einer Autofähre erweitert wird.

f) Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cossebaude werden als selbständige Feuerwehren beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich ist und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

3. Gemeindliche Unternehmen

Die Wohnungsbaugesellschaft Cossebaude mbH bleibt als Gesellschaft der Landeshauptstadt Dresden erhalten. Solange sie ihren Anteil unter 20 % des Wohnungsbestandes im jetzigen Gebiet der Gemeinde Cossebaude hält, übt die Landeshauptstadt Dresden keinen Privatisierungsdruck auf die Gesellschaft aus.

4. Städtebauliche Sanierung Cossebaude Altstadt

Die Stadt Dresden verpflichtet sich, die städtebauliche Sanierung des Gebietes Cossebaude Altstadt in einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch bis zum Jahr 2016, durchzuführen und abzuschließen. Das Sanierungsgebiet ist in Anlage 5 abgegrenzt.

§ 14 Vereine

Die in der Gemeinde Cossebaude vorhandenen Vereine (Anlage 11) werden von der Landeshauptstadt Dresden in gleicher Weise wie die Vereine im übrigen Stadtgebiet unterstützt und gefördert.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Cossebaude wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Landeshauptstadt Dresden geführt.

§ 16 Sperrbezirk

Die Stadt Dresden wird beim Regierungspräsidenten beantragen und sich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Gebiet der jetzigen Gemeinde Cossebaude zum Sperrbezirk erklärt wird.

§ 17 Streitvertretung

(1) Der Ortschaftsrat beruft für die jeweils laufende Wahlperiode eine(n) Streitvertreter(in) und dessen Stellvertreter(in).

(2) Bei etwaigen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere auch über die sich ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartei, bestellt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Vermittler. Hat im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden und konnte eine Einigung nicht erzielt werden, kann die Streitvertretung den Rechtsweg beschreiten.

Wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, daß ein Rechtsstreit für die Gemeinde Cossebaude keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet, bedarf es zur Beschreitung des Rechtsweges eines Beschlusses des Ortschaftsrats, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der

Mitglieder des Ortschaftsrates gefaßt wurde. Im übrigen beschließt der Ortschaftsrat mehrheitlich über die Beschreitung des Rechtsweges.

(3) Kommt nach Absatz 2 ein Beschuß des Ortschaftsrates über die Beschreitung des Rechtsweges zustande, so trägt die Landeshauptstadt Dresden die notwendigen Kosten (Anwalts-, Prozeß-, Gutachterkosten).

§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschuß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Übergangsregelungen

Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Cossebaude keine unangemessenen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neu-einstellungen.

Bis zum Wirksamwerden der Eingliederung wird die Gemeinde Cossebaude keine Entscheidung treffen, die ihrer finanziellen Lage Nachteile bereiten, soweit dies nicht zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.1997 in Kraft. § 13 (2) Ziffer 2 lit c tritt bereits am 01.01.1997 in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Dresden


Dr. Wagner
Oberbürgermeister



Für die Gemeinde Cossebaude


Decker
Bürgermeister

